



NR. 434 | 16.01.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

für das Studienfach Musik

im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 16.12.2022

Aufgrund § 2 Absatz 4, § 25 Absatz 2, § 41 Absatz 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1209a) sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.03.2022 (GV. NRW. S. 250) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Feststellungsverfahren
- § 7 Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 8 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Ziel und Zweck des Verfahrens**

(1) Für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramts-option Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung) als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer studiengangspezifischen künstlerischen Eignung zu erbringen.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangspezifische künstlerische Eignung mitbringt.

§ 2**Termine**

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 3**Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die weiteren Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch beizufügen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis (ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt),
2. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
3. tabellarischer Lebenslauf (wünschenswert sind Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung) optional mit Lichtbild,
4. schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches,
5. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (erforderlich nur von Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben). Für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen muss gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung) mindestens auf dem Sprachniveau DSH2 erbracht werden. Die DSH-Prüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt. Der Nachweis ist spätestens für die Einschreibung vorzulegen.
6. Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
7. ggf. aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule.

(3) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen Bewerber*innen, die sich für das Studium eines weiteren Studiengangs bewerben, zusätzlich eine sinnvolle und faktisch umsetzbare Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen schlüssig in schriftlicher Form darlegen.

(4) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Rektor*in als Vorsitzender*Vorsitzendem sowie den Dekan*innen und der*dem Kanzler*in. An den Sitzungen nimmt ein*e Mitarbeiter*in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Fachbereichs 2 durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll ein*e adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzende*n und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede Prüfungskommission eine*n Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung Noten für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die*der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(6) Die Durchführung des Verfahrens für die Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit obliegt der*dem Vorsitzenden der Fachgruppe für Musiktheorie. Die*der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Noten der beiden Prüfungsteile a) und b) entsprechend § 6 dokumentiert werden.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungs-

kommissionen über die Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die*Der Kanzler*in nimmt beratend teil.

(8) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für sämtliche durchgeführten Eignungsprüfungen im Sinne dieser Ordnung.

§ 5

Verfahren

(1) Die Studienbewerber*innen haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.

(3) Bei der Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.

§ 6

Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Feststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren erfolgt in zwei Teilen:

- a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit;
- b) Teilprüfungen (in Form einer gemeinsamen Prüfung) im Zentralen Fach (2), in den Fächern Gesang (3) und Schulpraktisches Instrumentalspiel (wahlweise Gitarre oder Klavier) (4) und ein Kolloquium (5) zum Nachweis der musikbezogenen Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit.

In der gemeinsamen Prüfung werden alle Teilprüfungen (2), (3), (4) und (5) vor einer gemeinsamen Kommission hintereinander absolviert. Die Dauer dieser gemeinsamen Prüfung beträgt höchstens dreißig Minuten.

Zu a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit:

Alle Bewerber*innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Der schriftliche Test zur Allgemeinen Musiklehre umfasst Aufgaben zur Bestimmung von Intervallen und Akkordstrukturen sowie die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes (z. B. nach Generalbassziffern oder Funktionsymbolen); ggfs. kann die gemeinsame Prüfung (b) einen mündlich-praktischen Prüfungsteil umfassen, der die Ad-hoc-Harmonisation von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier beinhaltet.

Alle Bewerber*innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Der schriftliche Test zur Hörfähigkeit umfasst Aufgaben zur Bestimmung rhythmischer, melodischer und harmonischer Strukturen (Rhythmusdiktat, einstimmiges Diktat, harmonisches Diktat).

Die gemeinsame Prüfung (b) umfasst einen mündlich-praktischen Prüfungsteil, der Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen beinhaltet.

Zu b) Teilprüfungen (2), (3), (4) und (5) in Form einer gemeinsamen Prüfung:

Teilprüfung (2) im Zentralen Fach:

Als Zentrales Fach kann jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang (mit Ausnahme von Jazzgesang) gewählt werden.

Besonderheit: Wenn das Zentrale Fach Gesang ist, entfällt die Teilprüfung (3) im Fach Gesang.

Die inhaltlichen Anforderungen sind: Nachweis mittlerer technischer und künstlerischer Fähigkeiten.

Bei Wahl eines Instrumentalfaches: Vortrag dreier Werke bei freier Wahl der Stilistik; auch Jazz und Rock/Pop sind möglich; Vom-Blatt-Spiel eines leichten Beispiels.

Bei Wahl von Gesang: Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme; Vorsingen dreier Werke bei freier Wahl der Stilistik; auch Jazz und Rock/Pop sind möglich; Singen eines leichten Beispiels vom Blatt; Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Bei Wahl von Kinderchorleitung: Durchführung einer fünfzehnminütigen Chorprobe. Der Chor wird aus Studierenden der Folkwang Universität der Künste gebildet und zur Verfügung gestellt. Ggf. sind die Noten in ausreichender Anzahl (20 Kopien) von der*dem Bewerber*in mitzubringen.

Bei Wahl von Musiktheorie / Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer oder zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich): Präsentation eigener Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, Gespräch über diese Arbeiten sowie ad-hoc-Analyse eines vorgelegten Musikstücks.

Teilprüfung (3) im Fach Gesang:

Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme; Singen dreier Lieder (aus musikalischen Genres freier Wahl), davon kann ggf. eines der Lieder selbst am Klavier oder an der Gitarre begleitet werden; Singen eines leichten Beispiels vom Blatt; Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Teilprüfung (4) im Fach Schulpraktisches Instrumentalspiel (wahlweise Gitarre oder Klavier):
Nachweis grundlegender Fähigkeiten im Begleiten von auf die Schulpraxis bezogenen Liedern oder von Liedern aus dem Bereich der Populärmusik; leichtes Spiel vom Blatt. Nur eines der beiden Instrumente, Gitarre oder Klavier, wird in der Eignungsprüfung geprüft.

Grundkenntnisse im Spiel des jeweils anderen Instruments sind wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Im Laufe des Bachelorstudiums besteht die Möglichkeit, Unterricht im Schulpraktischen Instrumentalspiel Gitarre und Klavier zu erhalten. Wer Gitarre als Instrument für Schulpraktisches Instrumentalspiel wählt (Semester 1 bis 4), kann in Semester 5 und 6 Unterricht auf dem Klavier erhalten. Wer Klavier als Instrument für Schulpraktisches Instrumentalspiel wählt (Semester 1 bis 4), kann in Semester 5 und 6 Unterricht auf der Gitarre erhalten. In jedem Fall sind Grundkenntnisse im Klavierspiel am Ende des Bachelorstudiums nachzuweisen, die ggf. auch ohne Unterricht im Rahmen des Studiums erworben werden können.

Teilprüfung (5) Kolloquium:

In einem Gespräch müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

(3) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen zum Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 7

Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (die beiden Fächer teilen sich hälftig die Gesamtnote und sind gesondert aufzuführen) = Teilprüfung (1)
- b) Zentrales Fach = Teilprüfung (2)
Gesang = Teilprüfung (3)
Schulpraktisches Instrumentalspiel (wahlweise Gitarre oder Klavier) = Teilprüfung (4)
Kolloquium = Teilprüfung (5)

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der fünf Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Ein Nichtbestehen der Prüfung im Fach Gesang (Teilprüfung (3)) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung. Eine nicht ausreichende Eignung in einem der anderen Prüfungsgebiete führt ebenfalls zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung, es sei denn, die nicht ausreichende Leistung in diesem Prüfungsgebiet kann durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“ bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert werden.

§ 8

Ergebnis des Verfahrens

zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Die*Der Studienbewerber*in erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung einen schriftlichen Bescheid.

Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9**Niederschrift**

(1) Über das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Name der*des Studienbewerber*in,
- gewählter Studiengang,
- Dauer des Verfahrens und Themen,
- einzelne Bewertungsnoten sowie Leistungsnote für das Prüfungsfach
- wesentlicher Verlauf, vor allem besondere Vorkommnisse,

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der*des Studienbewerber*in abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, welches das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht die*der Studienbewerber*in, das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studiengangspezifische künstlerische Eignung aberkennen.

§ 11**Erhebung und Übermittlung von Daten**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt über das Onlineportal für den Antrag auf Eignungsprüfung folgende personenbezogenen Daten und verarbeitet diese:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit(en)
- vollständige Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse,
- Angaben zum höchsten schulischen Abschluss (Abschlussart, Ort/Staat und Datum des Erwerbs)
- Angaben zu vorausgegangenen Studienzeiten (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, Studienrichtung/Hauptfach/Schwerpunkt (optional), Abschluss erworben: Ja/Nein)
- Angaben zum aktuellen Studium (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, (optional) Studienrichtung/Hauptfach/Schwerpunkt, bestehende Absicht im Falle der Zulassung: Beenden/Aufgabe des aktuellen Studiums oder Doppelstudium)
- Angaben zum Studienwunsch (Studiengang, ggf. Studienoptionen)

(2) Die erhobenen Daten werden von der Folkwang Universität der Künste zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige oder automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage von § 6 DSGVO NRW und zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere an folgenden Stellen:

- a) nicht anonymisiert an den Bereich Studierendenangelegenheiten des Dezernats Studium & Internationales sowie die jeweils betroffenen Fachbereiche, zentralen Institute oder Stabsstellen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben, einschließlich der Fachstudienberatung, Kommissionsarbeit und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Folkwang-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit sowie nach erfolgter Immatrikulation im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf).
- b) Weitere Übermittlungen erfolgen nur, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Hochschule erforderlich sind und entsprechend der Voraussetzungen des § 8 DSGVO NRW.

(4) Die erhobenen Daten werden von der Folkwang Universität der Künste gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.



§ 12

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste vom 24.02.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 14.12.2022 und des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 16.12.2022.

Essen, den 16.01.2023

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob